

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 162/2016-13

10. Oktober 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Katharina SALLAGER

als Schriftführerin,

über den Antrag der ***, vertreten durch die Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG, Schottenring 25, 1010 Wien, § 14 Abs. 7a WGG als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschließen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 62a Abs. 1 Z 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953 idF BGBl. I Nr. 59/2016, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Gesetzesprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Antrag und Vorverfahren

1. Die antragstellende Gesellschaft ist in einem Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), BGBl. 139/1979 idF BGBl. I 157/2015, erstinstanzlich zur Rückzahlung von vorgeschriebenen Entgelten im Zeitraum von Oktober 2010 bis inklusive Dezember 2012 verhalten worden. Aus Anlass eines Rekurses gegen diesen Sachbeschluss des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 14. April 2016, GZ 8Msch 9/14k-18 (hiermit verbunden: 8Msch 10/14g, 8Msch 11/14d, 8Msch 12/14a, 8Msch 13/14y, 8Msch 14/14w, 8Msch 15/14t und 8Msch 16/14i), stellt die Gesellschaft beim Verfassungsgerichtshof den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag, § 14 Abs. 7a WGG, BGBl. 139/1979 idF BGBl. I 147/1999, als verfassungswidrig aufzuheben *in eventu* auszusprechen, dass § 14 Abs. 7a WGG, BGBl. 139/1979 idF BGBl. I 147/1999 verfassungswidrig war *in eventu* näher bezeichnete Wortfolgen in § 14 Abs. 7a WGG, BGBl. 139/1979 idF BGBl. I 147/1999 als verfassungswidrig aufzuheben *in eventu* auszusprechen, dass diese verfassungswidrig waren. 1

Die antragstellende Gesellschaft führt aus, dass sie nicht verkenne, dass ein Parteiantrag auf Normenkontrolle gemäß § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG in einem Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 WGG unzulässig sei, gehe aber – unter Verweis unter anderem auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2015, G 346/2015-15 – davon aus, dass die in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG normierte Unzuläs- 2

sigkeit eines Parteiantrages in Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 WGG verfassungswidrig sei. Sie regt daher die Einleitung eines entsprechenden Gesetzesprüfungsverfahrens von Amts wegen an.

2. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie unter anderem vorbringt, dass der Antrag in einem Verfahren nach § 22 Abs. 1 Z 6 WGG gestellt worden sei. Gemäß § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG sei ein Parteiantrag auf Normenkontrolle in Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 WGG unzulässig. Im Hinblick darauf, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG im Hinblick auf Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 WGG nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesprüfungsverfahrens gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ist, geht die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme im vorliegenden Gesetzesprüfungsverfahren auf die von der antragstellenden Gesellschaft geäußerten Bedenken gegen § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG nicht ein.

3. Die Antragsteller im Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 WGG vor dem Bezirksgericht Donaustadt erstatteten als beteiligte Parteien im vorliegenden Verfahren eine Äußerung, in der sie unter anderem im Hinblick auf §§ 62a Abs. 1 Z 4 VfGG iVm 22 Abs. 1 WGG beantragen, den Antrag wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl. 139/1979 in der Fassung BGBl. I 100/2014, lauten wie folgt (§ 14 Abs. 7a WGG ist in der Fassung BGBl. I 147/1999 abgedruckt):

"Berechnung des Entgelts

§ 14. (1) Das angemessene Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ist unter Bedachtnahme auf § 13 nach den Verteilungsbestimmungen des § 16 zu berechnen. Ändern sich die der Berechnung des Entgeltes zugrunde zu legenden Beträge, so ändert sich das Entgelt entsprechend; die dafür maßgeblichen Grundlagen – insbesondere die Höhe des jeweiligen Zinssatzes – sind bei der nächstfolgenden Entgeltsvorschreibung dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben. Die vom Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Abschluß des Vertrages oder zu diesem Anlaß zusätzlich erbrachten Beiträge zur Finanzierung

des Bauvorhabens sind bei der Berechnung des Entgelts betragsmindernd zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Entgelts dürfen angerechnet werden:

1. ein Betrag für die Absetzung für Abnutzung, deren Ausmaß sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bestimmt; weicht die Tilgung der Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln von der Absetzung für Abnutzung ab, ist diese Tilgung anstelle der Absetzung für Abnutzung anzurechnen;
2. die auf Grund des Schuldscheines (der Schuldscheine) vorzunehmende angemessene Verzinsung der Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln,
3. die angemessene Verzinsung der Eigenmittel, wobei im Falle der Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen, Heimen und Geschäftsräumen die Zinsen grundsätzlich 3,5 vH nicht übersteigen dürfen; dieser Hundertsatz erhöht sich in dem Ausmaß, in dem der um einen Prozentpunkt verminderte Periodenschnitt der Sekundärmarktrendite aller Bundesanleihen des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres diesen Hundertsatz übersteigt, beträgt jedoch höchstens 5 vH;
4. im Falle der Einräumung eines Baurechtes, der jeweils zu entrichtende Bauzins;
5. ein Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß § 14d;
6. ein im Sinne der Grundsätze des § 23 gerechtfertigter Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten;
7. ein Betrag zur Deckung der sonstigen Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, der Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen sowie zur Deckung der von der Liegenschaft laufend zu entrichtenden öffentlichen Abgaben;
8. Rücklagen im Ausmaß von höchstens 2 vH der Beträge aus Z 1 bis 4 sowie von 2 vH des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages gemäß Z 5, diesfalls jedoch höchstens vom Betrag nach § 14d Abs. 2 Z 3, und
9. die Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, wobei alle Aufwendungen, die dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf- oder verrechnet werden, um die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge zu entlasten sind.

[...]

(7) Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, die nicht mehr zur Verzinsung und Tilgung von Fremdmitteln einschließlich von Darlehen aus öffentlichen Mitteln verwendet werden, können unverändert der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt werden. Diese Beträge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6

1. zur verstärkten Tilgung anderer noch aushaftender Fremdmittel, soweit Vertragsbestimmungen dem nicht entgegenstehen,
2. weiters zur verstärkten Tilgung von noch aushaftenden Darlehen aus öffentlichen Mitteln zu verwenden,
3. sodann für fünf Jahre den nicht verbrauchten Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen nach Abs. 1 Z 5 und
4. danach den Rücklagen zuzuführen.

(7a) Nach vollständiger Tilgung von Fremdmitteln einschließlich von Darlehen aus öffentlichen Mitteln darf die Summe der sich aus Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 ergebenden Entgeltsbestandteile nicht höher sein als der Betrag, der sich aus einer Minderung des mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 140/1994 festgesetzten Richtwertes um 30 vH und der Wertsicherung dieses Richtwertes gemäß § 5 des Richtwertgesetzes in der Fassung des

BGBI. Nr. 800/1993 ergibt, wobei eine Neufestsetzung des Richtwertes (§ 6 RichtWG) unbeachtlich bleibt. Die Berechnung des Betrages erfolgt unter sinn- gemäßer Anwendung des zweiten Satzes des § 5 RichtWG. Die angemessene Verzinsung von Eigenmitteln der Bauvereinigung, die zur Finanzierung von Grundstückskosten verwendet wurden, kann zusätzlich verrechnet werden.
[...]

Anwendung mietrechtlicher Bestimmungen

§ 20. (1) Für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung oder eines Ge- schäftsraumes aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages in einer Baulichkeit, die von einer Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden ist oder auf die die Voraussetzungen des § 20a zutreffen, wird folgendes bestimmt:

[...]

3. Wenn nach der Errichtung der Baulichkeit

a) das Eigentum (Baurecht) an einen Erwerber übergeht, der keine gemeinnützi- ge Bauvereinigung ist oder

b) die Bauvereinigung die Gemeinnützigkeit verliert,

sind die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 und § 39 Abs. 8 bis 13, 18, 19, 21 und 24 bis 27 dieses Bundesgesetzes weiterhin sinngemäß anzuwenden.

[...]

Verfahren

§ 22. (1) Über die Anträge in den im folgenden genannten Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist:

1. Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten (§§ 14a bis 14c);

2. Durchsetzung des Anspruchs auf Wiederherstellung (§ 7 Mietrechtsgesetz);

2a. Festsetzung des Preises (§§ 15b und 15c);

3. Duldung von Eingriffen in das Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnis zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs- und Änderungsarbeiten ein- schließlich des Anspruches auf angemessene Entschädigung (§ 8 Abs. 2 und 3 Mietrechtsgesetz);

4. Veränderung (Verbesserung) der zum entgeltlichen Gebrauch überlassenen Wohnung oder des Geschäftsraumes (§ 9 Mietrechtsgesetz) sowie Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung (§ 20 Abs. 5);

5. Wohnungstausch (§ 13 Mietrechtsgesetz);

6. Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Preises (§ 15) und Entgelts (§ 13 Abs. 4 bis 6 und § 14);

6a. Geltendmachung offenkundiger Unangemessenheit des Fixpreises (§ 15a und § 15d);

6b. Festsetzung oder Neufestsetzung des Nutzwertes (§ 16 Abs. 4 und 5);

6c. Geltendmachung der offenkundigen Unangemessenheit von Zinssatzverein- barungen (§ 14 Abs. 1 Z 2);

7. Verteilung der Kosten für den Betrieb (§ 14 Abs. 1 und § 16);

8. Erhöhungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 und § 14c;

9. Legung der Abrechnungen (§ 19);

10. Anteil an den Betriebskosten und laufenden Abgaben, Anteil an den Auslagen für die Verwaltung, Anteil an den angemessenen Aufwendungen für die Hausbe-

treuung, Anteil an den besonderen Aufwendungen (§ 14 Abs. 1 und § 16; §§ 21, 23 und 24 Mietrechtsgesetz);

11. Richtigkeit des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages und Rückzahlung (§ 14d);

11a. Feststellung des Deckungsbetrages (§ 14 Abs. 3a);

12. Feststellung des nach § 17 zurückzuzahlenden Betrages;

13. Rückzahlung von Leistungen und Entgelten – ausgenommen Beträge nach § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 9 Z 2 oder § 17 – die auf ungültigen und verbotenen Vereinbarungen im Sinne des § 27 des Mietrechtsgesetzes beruhen.

(2) [...]"

2. § 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl. 139/1979 in der Fassung BGBl. I 157/2015, lautet:

7

"Über die Anträge in den im folgenden genannten Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist:

1. Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten (§§ 14a bis 14c);

2. Durchsetzung des Anspruchs auf Wiederherstellung (§ 7 Mietrechtsgesetz);

2a. Festsetzung des Preises (§§ 15b und 15c);

3. Duldung von Eingriffen in das Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnis zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs- und Änderungsarbeiten einschließlich des Anspruches auf angemessene Entschädigung (§ 8 Abs. 2 und 3 Mietrechtsgesetz);

4. Veränderung (Verbesserung) der zum entgeltlichen Gebrauch überlassenen Wohnung oder des Geschäftsraumes (§ 9 Mietrechtsgesetz) sowie Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung (§ 20 Abs. 5);

5. Wohnungstausch (§ 13 Mietrechtsgesetz);

6. Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Preises (§ 15) und Entgelts (§ 13 Abs. 4 bis 6 und § 14);

6a. Geltendmachung offenkundiger Unangemessenheit des Fixpreises (§ 15a und § 15d);

6b. Festsetzung oder Neufestsetzung des Nutzwertes (§ 16 Abs. 4 und 5);

6c. Geltendmachung der offenkundigen Unangemessenheit von Zinssatzvereinbarungen (§ 14 Abs. 1 Z 2);

7. Verteilung der Kosten für den Betrieb (§ 14 Abs. 1 und § 16);

8. Erhöhungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 und § 14c;

9. Legung der Abrechnungen (§ 19);

10. Anteil an den Betriebskosten und laufenden Abgaben, Anteil an den Auslagen für die Verwaltung, Anteil an den angemessenen Aufwendungen für die Hausbetreuung, Anteil an den besonderen Aufwendungen (§ 14 Abs. 1 und § 16; §§ 21, 23 und 24 Mietrechtsgesetz);

11. Richtigkeit des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages und Rückzahlung (§ 14d);

11a. Feststellung des Deckungsbetrages (§ 14 Abs. 3a);

12. Höhe des nach § 17 zurückzuzahlenden Betrages;

12a. Feststellung des nach § 15g Absatz 4 zulässigerweise begehrten oder geleisteten Betrages;

13. Rückzahlung von Leistungen und Entgelten – ausgenommen Beträge nach § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 9 Z 2 oder § 17 – die auf ungültigen und verbotenen Vereinbarungen im Sinne des § 27 des Mietrechtsgesetzes beruhen.

13a. Legung der Endabrechnung über die Herstellungskosten (§ 18 Abs. 3).

14. Höhe des rückforderbaren Kautionsbetrages (§ 16b Mietrechtsgesetz)"

3. § 62a Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. 85/1953, in der Fassung BGBl. I 78/2016, lautet (die in Prüfung gezogene Ziffer 4 in der geltenden Fassung BGBl. I 59/2016 ist hervorgehoben):

8

"Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

[...]

4. im Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 WGG;

[...]"

III. Bedenken

1. Bei Behandlung des Antrages sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG, BGBl. 85/1953, idF BGBl. I 59/2016, entstanden. § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG lautete ursprünglich in der Fassung jenes Gesetzes BGBl. I 92/2014, mit dem § 62a VfGG in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingefügt wurde, folgendermaßen: "4. Im Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG;". Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2015, G 346/2015, die Wortfolge "§ 37 Abs. 1 MRG," und mit Erkenntnis vom 14. Juni 2016, G 72/2016, die Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG jeweils als verfassungswidrig aufgehoben hat, beschränkt sich § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG nunmehr auf die Anordnung, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG im Verfahren gemäß § 22 Abs. 1 WGG unzulässig ist.

9

2. Um die Zulässigkeit des Antrages zu beurteilen, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs. 1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des § 62a Abs. 1 VfGG ist daher präjudiziell (vgl. nur die unter Punkt 1 genannten Entscheidungen des VfGH).

10

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte: 11

3.1. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I 114/2013 eingefügte Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl. I 92/2014, kundgemacht. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4): 12

"Zu den Ausnahmen der §§ 57a Abs. 1 und 62a Abs. 1 im Einzelnen:
Gemäß Art. 139 Abs. 1a erster Satz und Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z 4 (Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG) und Z 5 (Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen):

Bei diesen Verfahren handelt es sich durchwegs um Verfahren, deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist und die nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden." (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original)

Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, AB 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt: 13

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem

ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 sowie zuletzt Art. 136 Abs. 2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg. 17.340/2004 mwH)."

3.2. Nach dem in diesen Zitaten deutlich werdenden Willen des (Verfassungs)Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG darf die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist (siehe VfGH 1.10.2015, G 346/2015; 25.2.2016, G 541/2015; 14.6.2016, G 72/2016; 14.6.2016, G 645/2015).

4. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis G 346/2015 vom 1. Oktober 2015 die Wortfolge "§ 37 Abs. 1 MRG," in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG sowie mit seinem Erkenntnis G 72/2016 vom 14. Juni 2016 die Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG wegen Verstoßes gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der genannten Wortfolgen in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG veranlasst haben, auch auf die in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG verbliebene – von ihrer Zielsetzung und Systematik her mit § 37 Abs. 1 MRG und § 52 Abs. 1 WEG 2002 offenbar vergleichbaren – Regelung zutreffen dürften.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG, BGBl. 85/1953 idF BGBl. I 59/2016, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 19

Wien, am 10. Oktober 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. SALLAGER